

Strafrechtliche Sozialkontrolle

Ob Strafen Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abhalten können, hat Philipp Schulte in einer als Dissertation verfassten Arbeit untersucht.

In der als Dissertation verfassten Arbeit von Dr. Philipp Schulte, Geschäftsführer der Hessischen Theaterakademie und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Gießener Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, geht es um eine empirische Erhebung: Darin wird die Frage behandelt, ob staatliche Bestrafungen tatsächlich den gewünschten Effekt einer Reduktion von strafbaren Handlungen herbeiführen können. Die Auswirkungen von Bestrafungen beeinflussen

das weitere Leben der Bestraften. Fraglich ist, ob sorgfältig ausformulierte Sanktionen nur als Vergeltung und der eigenen Sicherheit dienen sollen, oder ob es dadurch ernsthaft gelingt, Menschen von Straftaten abzuhalten. Dabei sollte auch die Möglichkeit einer Resozialisierung des Verurteilten eine wichtige Rolle spielen.

Letzte Konsequenz. „Wegen der massiven Einschränkung, die Kriminalstrafen für die Verurteilten bedeuten, sind [...] die Anforderungen an ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung besonders hoch.“ Das Strafrecht soll vom Gesetzgeber als letzte Konsequenz angewendet werden. Ein Verbot muss den Schutz von hochwertigen Gütern wie z. B. Leben, Gesundheit, Freiheit des Einzelnen auf der einen Seite und jene der Gemeinschaft auf der anderen Seite im Vordergrund haben und zusätzlich „geeignet, erforderlich und angemessen sein“. Diese erwähnten Grundsätze klingen schön und gut, allerdings werden sie durch die gesetzgeberische Praxis immer wieder strapaziert, z. B. „wenn stoisch an dem gescheiterten Versuch festgehalten wird, den Drogenkonsum von Erwachsenen mit Hilfe des Strafrechts zu kontrollieren“.

Schultes Analysen basieren auf empirischen Überprüfungen einerseits von



Wegen der massiven Einschränkung für die Verurteilten, sollte das Strafrecht vom Gesetzgeber als letzte Konsequenz angewendet werden.

Labeling- und andererseits von Abschreckungsmodellen. Labeling-Theoretiker, wie z. B. Edwin M. Lemert, verfolgen den Ansatz, wonach Bestrafte als „Straftäter“ gebrandmarkt werden. Das „Labelling“ führe dazu, dass die Täter rückfällig werden. So werde die Ausübung eines regulären Berufs immer schwieriger und der Kontakt zu anderen Straftätern ist der leichtere Weg.

Abschreckungswirkung. Die Annahme strafrechtlicher Abschreckungswirkung basiert hingegen auf der „Argumentation rationaler Abwägungstheorie“. Damit ist gemeint, dass der Mensch, bevor er eine Straftat begeht, die Reaktionen und Konsequenzen der Tat als Folge abwägt. Die Androhung von Strafen führt zu einer Verringerung weiterer. Dieser Theorie zufolge gilt Strafrecht als Instrument zur „gezielten Verhaltensbeeinflussung“.

Um die Hauptfrage beantworten zu können, war es neben der Verwendung der beiden Modelle erforderlich, Zahlen unterschiedlicher Datenerhebungsmethoden zu kombinieren, nämlich Hell- und Dunkelfelddaten. Bei der ersteren Methode werden behördliche, bei der letzteren selbstberichtete Daten verwendet. In einem weiteren Schritt können damit theoretische Kausalannahmen modelliert werden, „wenn dabei ein Paneldesign die zeitliche Tren-

nung von vermuteter Ursache und Wirkung über mehrere Zeitpunkte hinweg sicherstellt und auch Daten zur Entwicklung von sozialen Bindungen sowie persönlichen Einstellungen- und Wertkonzepten liefert“.

Die in der Arbeit erfolgte Analyse beachtet neben gerichtlichen Sanktionen ebenfalls rechtlich folgenlose Polizeikontakte als „potenziell bedeutsame Kontrollinterventionen“. Außerdem werden im Zuge der Modellierung der theoretischen

Annahmen Faktoren wie die „soziale Bindungs- und kognitive Einstellungsebene“ berücksichtigt. Wichtige methodische Vorteile werden unter Zuhilfenahme von Strukturgleichungsmodellen erzielt, die Kontroll- und Verhaltensebene und darüber hinaus auch theoretisch bedeutsame Vermittlungsebenen wie die Beziehung zum delinquenten Freundeskreis oder das subjektiv empfundene Entdeckungsrisiko miteinbeziehen.

Diese Forschungsarbeit vermittelt einen wichtigen Ansatzpunkt hinsichtlich kriminalpolitischer und populärer Debatten im Zusammenhang mit strafrechtlicher Sozialkontrolle. Neben der Frage, ob Strafrecht überhaupt hilfreich ist, sollte eher darauf eingegangen werden, durch welche und wie viel anzudrohende Strafe Konformität erzielt werden könnte. Auch wenn diese Form Risiken mit sich bringt und oftmals als „Kuschelpädagogik“ diffamiert wird, könnte man sich künftig mehr vorbehaltlose Gedanken darüber machen.

N.F.A.

Schulte, Philipp: „Kontrolle und Delinquenz. Panelanalysen zu justizieller Stigmatisierung und Abschreckung“, in: Klaus Boers; Jost Reinecke (Hg.): *Kriminologie und Kriminalsoziologie*, Bd. 19., Waxmann Verlag, Münster/New York, 2019.